EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 188/64/EWG DES RATES

vom 12. Dezember 1964

zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne in Industrie und Handwerk

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben über die Lohnstruktur sowie über die Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Lohnhöhe unterrichtet sein.

Außerdem sieht Ziffer 6 der Entschließung der Konferenz der Mitgliedstaaten vom 30. Dezember 1961 über die Durchführung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen eine statistische Erhebung über die Lohnstruktur vor.

Die in Anwendung der Verordnungen Nr. 10 [1], 14 [2], 28 [3] und 151 [4] des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf der Grundlage der statistischen Daten für die Jahre 1959 bis 1964 durchgeführten Lohnerhebungen konnten nur Mittelwerte erbringen, die auf sehr globalen Angaben beruhten ; dagegen konnten sie weder die Zusammenhänge, die zwischen den Löhnen und den individuellen Merkmalen der betreffenden Arbeitnehmer bestehen (Alter, Geschlecht, Qualifikation, Beruf, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit usw.), noch die Streuung der Löhne um den Mittelwert erkennen lassen.

Die nur in einigen Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet vorhandenen statistischen Angaben erlauben keine brauchbaren Vergleiche zwischen allen Mitgliedstaaten ; infolgedessen müssen Erhebungen über Struktur und Verteilung der Löhne anhand einheitlicher Begriffsbestimmungen und auch einer einheitlichen Methode durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt auf der Grundlage des statistischen Materials für den Monat Oktober 1966 eine Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne der Arbeiter in Industrie und Handwerk durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Zweige von Industrie und Handwerk. Die statistische Einheit bildet der Betrieb, unabhängig von seiner Rechtsform, soweit er mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

Die Arbeitgeber der Betriebe, die in die Stichprobe gelangen, sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, die für die Ermittlung der Struktur und der Verteilung der Löhne erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1199/60.
(2) AB Nr. 55 vom 16. 8. 1961, S. 1054/61.
(3) AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1277/62.
(4) AB Nr. 133 vom 13. 12. 1962, S. 2841/62.

Artikel 3

In der Erhebung werden folgende Einzelangaben erfaßt :

1. Bruttoverdienst des Arbeiters, einschließlich der verschiedenen regelmäßig gezahlten Prämien und der Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Schichtarbeit sowie der tariflichen oder freiwilligen Familienzulagen.

2. Pflichtbeiträge des Arbeiters zur sozialen Sicherheit sowie Lohnsteuerabzüge vom Verdienst des Arbeiters.

3. Geschlecht, Alter, Familienstand, Zahl der unterhaltungsberechtigten Kinder oder Personen, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie Entlohnungsform der Arbeiter und Art des Lohnes.

4. Arbeitszeit der Arbeiter.

Artikel 4

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Beginn und den Abschluß der Erhebung, die Fristen für die Beantwortung der Fragebogen sowie die Einzelheiten für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte werden der Kommission ohne namentliche Angabe der Auskunftspflichtigen übermittelt. Diese Auskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, insbesondere die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 6

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebung die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche statistische Erhebungen.

Artikel 7

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHMÜCKER